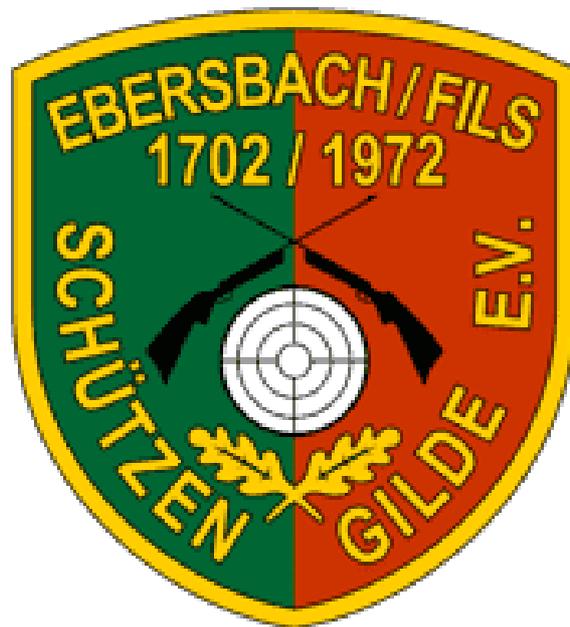


Jugendordnung

der

Schützengilde Ebersbach/Fils e.V.



Ebersbach, den 27.03.2015



Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend der Schützengilde Ebersbach/Fils e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Die Vereinsjugend ist sportlich und in Sinne des sozialen Gefüges des Vereins aktiv.
- (2) Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen, an der demokratischen Gesellschaftsordnung unseres Landes orientierten Gemeinschaften Sport zu treiben.
- (3) Es soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur sportlichen und sozialen Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
- (4) Bei allen Aktivitäten des Vereins sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden und so aktiver Baustein der Vereinslebens sein

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a. Die Jugendhauptversammlung
- b. Die Vereinsjugendleitung

§ 4 Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen. Sie wird vom 1. Jugendleiter, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Jugendleiter einberufen und geleitet.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind
 - a. Alle Jugendlichen des Vereins unter 21 Jahren
 - b. Alle Jugendmitarbeiter
 - c. Die Vorstandschaft des Vereins
- (4) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins unter 21 Jahren
- (5) Die Jugendhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Außerordentliche Jugendhauptversammlungen kann der 1. Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.



§ 5 Aufgaben der Jugendhauptversammlung

- (1) Wahl der Jugendsprecher
- (2) Änderung der Jugendordnung
- (3) Feststellung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- (4) Beratung zur Verwendung des Jugendetats der Vereinsjugend
- (5) Vorschläge für das Jahresprogramm
- (6) Verschiedenes

§ 6 Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter, sowie aus zwei gewählten Jugendsprechern.
- (2) Die beiden Jugendleiter vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Vereins.
- (3) Sie leiten die Jugendsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 7 Jugendsprecher

- (1) Die Jugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
- (2) Die Jugendsprecher werden auf ein Jahr gewählt.

§ 8 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom 1. Jugendleiter geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist jeweils zum Quartalsende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (2) Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfung soll in der Regel zusammen mit der Hauptkassenprüfung erfolgen.
- (3) Die Vereinsjugend erhält ein vom Hauptausschuss festzulegendes Jahresbudget. In diesem Rahmen wirtschaftet sie selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln.
- (4) Einnahmen aus von der Vereinsjugend durchgeführten Veranstaltungen, Sammlungen und sonstigen Aktivitäten sind an die Hauptkasse abzuführen. Die so erwirtschafteten Mittel werden Zweckgebunden für die Jugendarbeit des Vereins angelegt und verwendet.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung der SGi Ebersbach/Fils e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.



§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2015 bestätigt und ersetzt die bisherigen Jugendordnungen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand:

Im Original gezeichnet

Stefan Haag
1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Simone Schmid
2. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Roland Albig
Kassier

Im Original gezeichnet

Thomas Haag
Schriftführer